

1. Objekte der Geheimhaltung sind Tatsachen, die ausschließlich durch amtliche Tätigkeit in Erfahrung gebracht werden können. Diese Tatsachen fallen allerdings nicht zur Gänze in die Amtsverschwiegenheit, sondern nur dann, wenn ihre Geheimhaltung aus einem der oben genannten öffentlichen Interessen oder aus überwiegendem Interesse der Parteien geboten ist.
 - Die Verschwiegenheit im „wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ wird dann geboten sein, wenn die Weitergabe einer Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile für die Körperschaft nach sich ziehen würde. Dieser Fall wird im Wesentlichen auf Planungsvorhaben sowie auf Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung beschränkt sein.
 - Eine Verschwiegenheit „im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung“ ist dann geboten, wenn die Weitergabe von Informationen eine rechtmäßige oder zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich machen oder doch zumindest wesentlich erschweren würde. Ein Entscheidungsvorgang soll nicht durch vorzeitiges Bekannt werden unterlaufen werden.

Der Begriff „Entscheidung“ umfasst allerdings nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch Akte der Willensbildung von Regierung und Verwaltung (also etwa auch Verordnungen und Entscheidungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung).

Die Verschwiegenheit ist nach diesem Tatbestand „zur Vorbereitung“ einer Entscheidung geboten. Ist die Entscheidung bereits getroffen, besteht aus diesem Grund keine Verschwiegenheitspflicht mehr.

- Amtsverschwiegenheit besteht schließlich auch dann, wenn die Geheimhaltung „im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist“. Unter „Parteien“ sind alle Personen zu verstehen, die aus irgendeinem Anlass mit Behörden in Berührung kommen (vgl. VfSlg. 7455/1974). Es fallen darunter z.B. auch Personen, die der Behörde eine vertrauliche Mitteilung machen. Ob im konkreten Fall Amtsverschwiegenheit besteht, weil Parteien Interesse an der Geheimhaltung haben, hängt

davon ab, ob dieses Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der erwünschten Information überwiegt. Es kommt also entscheidend darauf an, welchem Zweck eine Information dient. Im Allgemeinen wird daher die der Wahrheitsfindung dienende Zeugenaussage vor einem Gericht das Interesse von Parteien an der Geheimhaltung dieser Tatsachen überwiegen, sodass in diesen Fällen gegenüber dem Gericht keine Amtsverschwiegenheit besteht.

2. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beinhaltet nicht nur das Verbot mündlicher, sondern auch schriftlicher Mitteilungen. Sie umfasst daher auch die Geheimhaltung von Akten und Akteilen (vgl. VfSlg. 7455/1974). Bevor dem Ersuchen einer Behörde oder eines Gerichtes auf Aktenüberlassung nachgekommen wird, ist daher zu prüfen, ob dies mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Einklang steht.
3. Die Amtsverschwiegenheit steht unter Gesetzesvorbehalt. Ausnahmen von der Amtsverschwiegenheit können daher entweder durch einfaches Gesetz selbst geschaffen werden (z.B.: § 13 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz) oder indem einer Behörde die Befugnis zur Befreiung von der Amtsverschwiegenheit gesetzlich eingeräumt wird (vgl. die in den Dienstrechtsgesetzen vorgesehenen Verfahren zur Befreiung von der Amtsverschwiegenheit). Der Gesetzgeber ist allerdings nur zu einer Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ermächtigt. Eine Ausdehnung z.B. durch Einbeziehung des gesamten Amtswissens in die Geheimhaltungspflicht wäre verfassungswidrig (vgl. VfSlg. 6288/1970).
4. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht unabhängig von der dienst- und organisationsrechtlichen Stellung des Organs. Sie ist an das funktionelle Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung gebunden und gilt daher auch im Bereich der Selbstverwaltung.
5. Vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes wurde die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ausschließlich als Auftrag für die Verwaltung verstanden, aus dem ein Anspruch einer Partei nicht abzuleiten ist (vgl. VfSlg. 7455/1974). Die Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz 2000 sieht jedoch vor, dass jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und

Familienlebens hat. Es ist daher davon auszugehen, dass ein subjektiv öffentliches Recht auf Geheimhaltung besteht. Es obliegt jedoch zunächst dem jeweils zuständigen Organ, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Geheimhaltung gegeben sind.

6. Parteien haben kein subjektives öffentliches Recht, dass Verwaltungsorgane vom Amtsgeheimnis befreit werden. Insbesondere kann aus Art. 20 Abs. 3 B-VG ein derartiges Recht auf Befreiung von der Amtsverschwiegenheit nicht abgeleitet werden (vgl. VfSlg. 3005/1956). Vielmehr handelt es sich dabei um eine interne Angelegenheit zwischen dem Bediensteten und seiner Dienststelle. Es ist allerdings sowohl im gerichtlichen (§§ 151 Z. 2 StPO, 320 Z. 3 ZPO) als auch im Verwaltungsverfahren (§ 48 Z. 3 AVG) unzulässig, zur Verschwiegenheit verpflichtete Verwaltungsorgane als Zeugen zu vernehmen, wenn sie

- durch ihre Aussage das Amtsgeheimnis verletzen würden und
- von der Pflicht zur Geheimhaltung nicht befreit sind.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. S e i f

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung